

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 3. Miechów, am 1. Februar 1916.

41.

Personalangelegenheiten.

(M. G. G. Befehl Nr. 1. Präs. Nr. 133 vom 9. Jänner 1916).

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Dezember 1915 die Enthebung des Generalmajors Karl Lustig von Preanfeld vom Dienste des Stellvertreters des Militärgeneralgouverneurs bei Belassung als Militär-Stationskommandant und Gouvernementinspizierender in Lublin anzuordnen, sowie den Generalmajor a. D. Hugo Fürsten Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorff-Pouilly zum Stellvertreter des Militär-Generalgouverneurs in Lublin zu ernennen.

42.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915,

betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der

österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangsälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;
2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;

4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;

5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;

6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;

7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit »tauglich« oder »untauglich« klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Austellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betrffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers erhalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt — soweit nicht besondere Verfügungen ergehen — der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt — bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung — alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übetretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

43.

Aufruf in Angelegenheit der Arbeiterabteilungen.

Im Amtsblatt Nr. 2 von 1916, Punkt 22 wendet sich das k. u. k. Kreiskommando gegen die Treibereien jener gewissenlosen Individuen, welche unter der Bevölkerung das Gerücht verbreiten, die Bildung der Arbeiterabteilungen sei nur eine Vorbereitung um die männliche Bevölkerung des Okkupationsgebietes zum Militärdienst heranzuziehen.

Ich fordere daher die Geistlichkeit, sowie alle der Intelligenz Angehörenden auf, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Bevölkerung belehrend einzuwirken und diese, jeder Grundlage entbehrenden Gerüchte zu bekämpfen.

In der Kirche, — den Schulen bei Versammlungen u. d. g. bietet sich Gelegenheit, diesen gewissenlosen Hetzereien durch welche die Irrgeleiteten in strenge Strafe kommen können, wirksam entgegen zu treten.

44.

Vermittler.

Es wurde wahrgenommen, dass in einigen Ortschaften des Kreises unberufene Personen, — auch fremde Advokaten — die Angehörigen von Kriegsgefangenen und Internierten aufsuchen, um denselben ihre

Vermittlung bei Verfassung von Gesuchen um Freilassung der Letzteren anzubieten.

Hiefür lassen sich diese Leute unverhältnismässig grosse Entlohnungen — manchmal sogar 60 Rubel per Person bezahlen, wobei sie diese hohen Beträge durch verschiedene Erzählungen rechtfertigen, so z. B., dass sie nach Wien oder nach Lublin fahren müssen, neue elegante Kleider benötigen, u. dgl.

Mit Rücksicht auf diese materiell und moralisch schädlichen Umtriebe wird bekanntgegeben, dass jedermann berechtigt ist, bei den Behörden schriftlich oder mündlich sein Anliegen ohne Vermittler vorzubringen sowie, dass gegen derartige Vermittler und etwaige Winkelschreiber mit aller Strenge vorgegangen werden wird.

45.

Entlassung von 1000 Kriegsgefangenen polnischer Nationalität.

Über Antrag des M. G. G. hat das K.-M. anbefohlen, dass eine gewisse Anzahl russischer Kriegsgefangener polnischer Nationalität, die vor Kriegsausbruch in dem links der Weichsel gelegenen Teile des k. u. k. Verwaltungsgebietes ihren ständigen Wohnsitz hatten, in ihre Heimatsorte entlassen werden.

Diese Massregel entspringt dem unserseits der Bevölkerung Polens stets entgegengebrachten Wohlwollen und bezweckt, zahlreichen Familien ihre Ernährer wiederzugeben, sowie zugleich die Landwirtschaft durch Zuführung von Arbeitskräften zu unterstützen.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Kriegsgefangenen wurde nach folgenden Gesichtspunkten vorgegangen:

Seitens der Kommandos der Kriegsgefangenenlager wurden nur Leute mit guter Konduite namhaft gemacht.

In Betracht kommen in ersten Linie solche Kriegsgefangene, welche eigenen Grundbesitz haben, den sie selbst bewirtschaften, und Handwerker, wenn diese beiden Kategorien zu ihren Familien zurückkehren.

Sodann wurden jene Kriegsgefangene berücksichtigt, die Handels- und Industrieangestellte, landwirtschaftliche Bedienstete oder Stadt- und Gemeinde-Angestellte waren und die die Aussicht haben, einen ihren früheren Stellung ähnlichen Posten zu erhalten.

Die Entlassung dieser 1000 Kriegsgefangenen stellt vorläufig einen Versuch dar, von dessen Ergebnis eventuelle weitere Veranlassungen abhängig sein werden.

Die entlassenen Kriegsgefangenen, werden jeweilig vom Amtssitze des Kreiskommandos in Begleitung von Gendarmen in ihre Gemeinden, beziehungsweise Heimatsorte abgeschoben.

Die zuständigen Gemeindevorsteher, denen stets die Entlassenen vorgeführt werden, haben dieselben zu agnoszieren und darüber der Begleitmannschaft eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise Ortsvorsteher sind verpflichtet, zu kontrollieren, ob die Freigelassenen ihrer friedlichen Arbeit nachgehen und sich in jeder Hinsicht unbescholten verhalten.

Diesbezügliche bedenkliche Wahrnehmungen, sowie jeder Wechsel des gewählten ständigen Domizils seitens solcher Personen ohne Bewilligung des Kreiskommandos, sind unverzüglich dem Gendarmeriepostenkommando anzuzeigen.

Diese Entlassenen dürfen nicht in russischen Uniformen herumgehen, sondern müssen Zivilkleider tragen.

46.

Gendarmerie Bezirkskommandos.

Über Befehl des k. u. k. Gendarmeriekommandos des Militärgeneralgouvernements vom 12. Jänner 1916 Nr. 1301 gelangen mit 31. Jänner 1916 Gendarmeriebezirkskommandos in Miechów und Proszowice zur Aufstellung.

Mit der Führung derselben wurden betraut: in Miechów der Wachtmeister I Klasse Franz Novotny und in Proszowice der Wachtmeister I Klasse Alois Krejči.

47.

Beistellung von Fuhrwerken durch Grossgrundbesitzer.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Befehle vom 14. Jänner 1916 Nr. 20729 angeordnet, dass die Enthebung der Grossgrundbesitzer von Vorspannleistungen sich nur auf die Periode dringender Herbst- resp. Frühjahrsarbeiten bezieht.

Bei Bedarf können deshalb während der Wintermonate auch die Pferde der Grossgrundbesitzer zu Vorspannleistungen herangezogen werden, insoferne dieselben nicht durch Gespannleistung für eigene landwirtschaftlichen Industrien vollauf in Anspruch genommen sind.

Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Kreiskommando.

48.

Anstellung bei der Lokomotivfeldbahn.

Das k. u. k. Kommando der Lokomotiv-Feldbahn Bauabteilung benötigt zur Betriebsetzung der in Bau stehenden Lokomotiv-Feldbahnen auf den Strecken:

1) Miechów Bahnhof-Miechów Stadt-Działoszyce-Skalbmierz-Kazimierza wielka-Proszowice-Kocmyrzów,

2) Jędrzejów-Raków-Bogorya-Opatów-Ostrowiec,

3) Bogorya-Staszów-Rytwany-Lubnica-Szczucin

folgende Bediensteten: Lokomotivführer, Heizer, Weichenwächter, Kondukteure, Manipulanten für den Kassadienst und Frachtenabfertigung.

Die diesbezüglichen Gesuche sind beim Kreiskommando bis 15./2. 1916 einzureichen.

49.

Räude der Pferde.

Die Räude der Pferde ist eine Hautkrankheit, welche durch die Übertragung der Räudemilben von bereits erkrankten Tieren auf andere derselben Gattung oder durch Zwischenträger wie Geschirr, Decken, Putzzeuge, Stallgeräte, Stalleinrichtungsgegenstände, Kleider und Hände des Wartepersonals u. s. w. hervorgerufen wird.

K r a n k h e i t s m e r k m a l e : (Siehe auch Amtsblatt Nr. 6).

Durch das Einbohren der Milben und Graben von Gängen im Hautgewebe oder auf der Haut wird dem Tiere ein bedeutender Juckreiz verursacht, der es zum Scheuern, Reiben, Wetzen und Kneipen veranlasst, wodurch eine Hautentzündung mit Ausschwitzung, Bildung von Krusten, Knötchen, Bläschen und Pusteln entsteht, die Haare abgerieben und schliesslich die Haut verdickt wird, sich mit Krusten und Borken bedeckt. Solche Tiere erhalten ein hässliches, ekelhaftes Aussehen und magern bedeutend ab.

Das Verfahren bei der Räude besteht vor allem in einer strengen Separierung der erkrankten von gesunden Pferden, in einer sorgfältigen vierwöchentlichen Beobachtung der Pferde, die mit kranken in Berührung waren, in einer Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Gerätschaften, des Geschirrs, der Decken, Putzzeuge und anderer Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind sowie in einer medikamentösen Behandlung räudekranker Tiere.

B e h a n d l u n g r ä u d e k r a n k e r P f e r d e.

In leichtgradigen Fällen sind die Haare in der Umgebung der erkrankten Stellen abzuscheren, die Hautoberfläche unter Zuhilfenahme von Schmierseife sorgfältig zu reinigen und alsdann mit einer 3%-igen Kreolin- oder Lysol- oder Bazillollösung abzuwaschen. Die erkrankten Hautstellen sind ausserdem jeden zweiten Tag mit Kreolinliniment (Kreolin und Schmierseife zu je 1 Teil, Spiritus 8 Teile) unter Verwendung einer Bürste gründlichst einzureiben. Das Abwaschen des Körpers der räudigen Pferde mit den genannten desinfizierenden Lösungen ist von drei zu drei Tagen zu wiederholen und es ist, ebenso wie das Einreiben mit Kreolinliniment, so lange fortzusetzen, bis die Erscheinungen der Räude verschwunden sind.

Bei hochgradig und mittelgradig erkrankten Pferden sind die Haare an allen Teilen des Körpers abzuscheren und auf die ganze Körperoberfläche ist die Schmierseife in etwa messerrückendicker Schicht aufzutragen. Die Schmierseife bleibt 12 bis 24 Stunden lang liegen, alsdann wird die Körperoberfläche unter Zuhilfenahme von Bürsten abgewaschen, gereinigt, von Krusten und Borken sorgfältig befreit und trocken gerieben. Sodann folgt die eigentliche Schmierkur d. i. das gründliche Einreiben des Teerliniments (Teer und Schwefel je 1 Teil, Schmierseife und Spiritus zu je 2 Teile) mit einer Bürste in der Weise, dass am ersten Tag das vordere, am zweiten das mittlere, am dritten Tage das letzte Drittel des Körpers eingerieben wird. Am fünften Tage wird das Pferd mit 2%-iger Kreolin- oder Lysollösung und Schmierseife sorgfältig gewaschen. Am sechsten Tage wird mit der zweiten Schmierkur begonnen, die in der gleichen Weise ausgeführt wird wie die erste.

Hochgradig räudekranke Pferde sind einer mindestens fünfmaligen, mittelgradig kranke einer drei — bis viermaligen Schmierkur zu unterziehen.

Während der Behandlung der kranken Pferde ist eine Reinigung und Desinfektion der Stallungen durch Anstreichen mit Kalkmilch (1:20), der Gerätschaften, des Geschirrs, Decken, Putzzeuge und anderer Gegenstände mit 3%-iger Kreolinlösung auszuführen.

Nach Beendigung des Heilverfahrens ist eine gründliche Schlussdesinfektion durchzuführen. Geschirre, Decken und Putzzeuge, die bei erkrankten Pferden benützt worden sind, dürfen vor erfolgter Desinfektion bei unverdächtigen Pferden nicht verwendet werden.

Abgeschorene Haare sind zu verbrennen. Über jeden Räudefall hat der Gemeindevorsteher unter Angabe der Gesamtanzahl der Einhufer im Gehöfte an das Kreiskommando die Meldung zu erstatten und über das Gehöft die strengste Sperre anzuordnen.

50.

Herabsetzung der Getreidequote pro Kopf der Bevölkerung auf 250 Grammen.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement Lublin hat mit Verordnung Nr. 20053 vom 25/XII. 1915 für das ganze Gebiet des Militär-General-Gouvernements pro Kopf der Bevölkerung eine tägliche Gebühr von 250 Gramm (ist gleich 20 Lot) Weizen und Roggen als Brotfrucht festgesetzt.

Diese Kopfquote gilt für die gesammte Bevölkerung ohne Unterschied des Alters.

Hienach ist sich allgemein zu richten.

51.

Sammlung von Knochen.

Infolge der grossen Nachfrage nach Knochenmehl kann die Fabrik »STREM« in Strzemieszyce nicht alle Bestellungen effektuieren, wenn nicht das Rohmaterial, — das sind Knochen — der Fabrik zugeführt, das heisst, verkauft wird.

Händler, welche sich mit der Sammlung von Knochen im Kreise beschäftigen wollen, werden aufgefordert, sich ehestens beim Kreiskommando Abteilung Handel zwecks Preisfeststellung zu melden.

52.

Befahren des Bahndammes verboten.

Es wiederholen sich die Fälle, dass der bestehende Oberbau- (Bahndamm) der Feldbahn Miechów Bahnhof-Działoszyce von der Bevölkerung als Fahrweg benützt wird.

Da durch das Befahren der Oberbau zugrunde gerichtet wird, wird das Befahren des Bahndammes strenge verboten.

Dieses Verbot ist allgemein zu verlautbaren.

53.

Prämien für angezeigtes Getreide.

Im Sinne der Verordnung des M. G. G. in Lublin W. A. Nr. 95 vom 20/1. 1916 erhält jede Person, welche bei der Getreideaufnahme nicht angemeldete Vorräte an Körnerfrucht und Heu dem Kreiskommando zur Anzeige bringt, eine Entlohnung im Ausmasse von 10% des Wertes der zur Anzeige gebrachten Menge als Anzeigeprämie.

Diese nicht angemeldeten Vorräte werden konfisziert.

54.

Bestrafung.

Wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten als Nachtwächter wurden bestraft:

Franz Szczepka Sołtys aus Jaksice mit 10 K.,
Peter Wójcik aus Wola Luborzycka mit 20 K.,
Josef Janik aus Wola Luborzycka mit 20 K.,
Izidor Kadeja aus Wola Więcławska mit 20 K.,
Wojciech Kawula aus Wola Więcławska mit 20 K.

55.

Urteile.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów wurden nachstehende Personen bestraft:

1) Abram Potasz aus Wolbrom wegen Verbrechens des Betruges begangen dadurch, dass er dem Pila Kalman ein Pferd entlockte und es gleich darauf verkaufte — mit acht Monaten verschärften Kerker.

2) Josef Janiszewski aus Wielki Książ wegen Verbrechens des Diebstahls begangen dadurch, dass er wegen Diebstahls mehrmals vorbestraft neuerlich in mehreren Geschäftslokalen Kleidungsstücke im Werte über 10 K. entwendete — mit einem Jahre schweren verschärften Kerker.

3) Georg Strzyżewski aus Marcinowice wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens begangen dadurch, dass er mit einem geladenen Jagdgewehre derart unvorsichtig hantierte, dass ein Schuss losging und den Tod des Peter Dudek herbeiführte — mit sechs Monaten strengen, verschärften Garnisonsarrest.

4) Dominik Pakosiewicz aus Słomniki wegen Übertretung der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 15/IX. 1915 Z. 38 begangen dadurch, dass er Vorräte des allgemeinen Lebens-Bedarfes u. zw. 650 kg Zucker ansammelte, jedoch den Handel damit einschränkte in der Absicht, dadurch seinen Gewinn wesentlich zu erhöhen — mit einem Monat Arrest 200 Kronen Geldstrafe, sowie Konfiskation der 650 kg Zucker.

56.

Versteigerungsedikt.

Zufolge Exekutionsauftrages vom 12. November 1915 E. 10/15/1 gelangen am 7. Februar 1916 um 10-h vormittags in der Mühle Barłog Gemeinde Kacice zur öfffentlichen Versteigerung:

2 Kühe, 2 Pferde, welche am selben Tage am Verkaufsplatze von 9-h vormittags an berichtigt werden können.

Gericht des k. u. k. Kreiskommandos Miechów.

57.

Steckbrief — Widerruf.

Der Steckbrief betreffend den Ldstpfl. Iwan Nykeforuk wird gemäss § 430 M. St. P. O. widerrufen.

58.

Steckbrief.

Johann Sokół, im Jahre 1875 in Wielkie, Gemeinde Łaziska, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig und wohnhaft, angeblich straflos, röm.-kath., ledig, gewesener Kaufmann, Analfabet, vermögenslos wird wegen des am 28. Oktober 1915 in Wielkie an der Person der Rosalia Łaska aus Wielkie begangenen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.